

Der Kreistag

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

1. Für Fahrzeuge, die nach der Feuerwehrbedarfsplanung auch für überörtliche Einsätze notwendig sind, gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe von 25 % der vom Land nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehr als zuwendungsfähig anerkannten Beschaffungskosten, höchstens jedoch die Hälfte der durch die Landeszuwendung nicht gedeckten Beschaffungskosten. Vom Kreis werden nur Sonderfahrzeuge, keine „normalen“ Fahrzeuge, wie zum Beispiel Feuerlöschfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge, bezuschusst.
2. Für Spezialfahrzeuge, die es nur ein- bis zweimal im Kreis gibt und die daher zu über 50 % außerhalb der Standortkommune kreisweit eingesetzt werden, kann auf Antrag in Einzelfällen auch ein Kreiszuschuss bis zur vollen Höhe der Landeszuwendung, also bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Hälfte der tatsächlichen Beschaffungskosten gewährt werden. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil, der mindestens 10 % der tatsächlichen Beschaffungskosten beträgt, zu erbringen.